



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Az.: 24-3826.1 / SSB - S2 Bernhausen-Neuhausen**

**Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern
- Erörterungstermin -**

Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden werden in einem **Erörterungstermin**

am Dienstag, den 24.03.2020, ab 9.00 Uhr

in der FILharmonie Filderstadt, Großer Saal, Tübinger Str. 40, 70794 Filderstadt erörtert (Einlass ist ab 8.30 Uhr).

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin **am Mittwoch, den 25.03.2020, ab 9.00 Uhr** in der FILharmonie Filderstadt, Kleiner Saal, Tübinger Str. 40, 70794 Filderstadt fortgesetzt (Einlass ist ab 8.30 Uhr).

Der Erörterungstermin gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema behandelt.

Es ist vorgesehen, die wichtigsten Themenbereiche in folgender Reihenfolge zu erörtern (Tagesordnung):

- I. Begrüßung, Formalien, verfahrensrechtliche Fragen
- II. Vorstellung der Antragsplanung
- III. Planrechtfertigung, Varianten
- IV. Auswirkungen der Antragsplanung auf folgende Belange und Schutzgüter:
 1. Immissionen (insb. bau- und betriebsbedingter Lärm und Erschütterungen)
 2. Eigentum, Landwirtschaft
 3. Kommunale Belange
 4. Umwelt, Natur und Artenschutz
 5. Wasser, Boden
- V. Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die o. g. Tagesordnung nicht verbindlich ist. Änderungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine sachgemäße Fortführung der Verhandlung dies erfordern sollte.

Es erfolgt keine gesonderte Einladung der einzelnen Einwender zu diesem Erörterungstermin. Da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären, wird die persönliche Benachrichtigung der Einwender durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Sätze 4 und 5 LVwVfG).

Die Teilnahme an der Verhandlung ist jedem vom Plan Betroffenen freigestellt. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über Entschädigungsansprüche wird im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z. B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Es ist gleichwohl beabsichtigt, öffentlich zu verhandeln, sofern kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer